



«Postalische_Adresse»

Bearb.: Pernthaller Johann
Tel.: +43 (3612) 2801-232
Fax: +43 (3612) 2801-555
E-Mail: pegb@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHLI-383577/2025-10

Gröbming, am 03.03.2026

Ggst.: Bliem & Bliem OG (FN 547875z),
8960 Öblarn, Öblarn 342,
Gst.Nr. 364/1, KG 67208 Öblarn,
Neubau von 23 Garagen in 2 freistehenden Gebäuden,
Gebäude 1 mit 14 Garagen jeweils < 50 m²
Gebäude 2 mit 9 Garagen jeweils > 50 m² und < 250 m²
Bauverfahren

Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

am 24.03.2026

mit Beginn um 09:00 Uhr.

Treffpunkt der Beteiligten:

Sitzungssaal der Marktgemeinde Öblarn, 8960 Öblarn 47

Mit Eingabe vom 25.02.2026 hat die Bliem & Bliem OG um die Erteilung der Baubewilligung für den Neubau von 23 Garagen in zwei freistehenden Gebäuden, Gebäude 1 mit 14 Garagen jeweils < 50 m² und Gebäude 2 mit 9 Garagen jeweils > 50 m² und < 250 m² auf dem Standort Öblarn 342, auf Grundstück Nr. 364/1, KG. 67208 Öblarn, angesucht.

Rechtsgrundlagen:

§§ 19 und 22 ff des Stmk. Baugesetzes 1995, LGBl. Nr. 59/1995, in der Fassung LGBl. Nr. 73/2023;

§§ 40 bis 44 AVG des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes, BGBl. Nr. 51/1991, in der Fassung BGBl. I Nr. 82/2025;

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 12. Juni 2025, mit der für bestimmte Gemeinden die Besorgung einzelner Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches auf dem Gebiet der örtlichen Baupolizei auf Bezirkshauptmannschaften übertragen wird (Bau-Übertragungsverordnung 2025), LGBl. Nr 40/2025.

Leiter des Augenscheins:

Johann Pernthaller

Anlagentechnischer Amtssachverständiger:

DI Peter Gutschlhofer

Bautechnischer Amtssachverständiger:

Ing. Christof Marchner

Hinweise:

Sie können an dieser Verhandlung teilnehmen, eine Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht. Zweck der Verhandlung ist es, festzustellen, ob und in welcher Form das vom Antragsteller eingereichte Projekt behördlich genehmigt wird. Wenn Sie glauben, durch dieses Projekt in einem Ihrer geschützten **Nachbarrechte** beeinträchtigt zu sein, ist es für Sie wichtig, dass Sie rechtzeitig Ihre **Einwendungen** dagegen erheben. Sie können Einwendungen im Sinne des § 26 Baugesetz erheben (subjektiv öffentlich-rechtliche Einwendungen).

Einwendungen müssen entweder bei der Verhandlung mündlich erhoben werden, oder müssen, wenn sie schriftlich verfasst werden, spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Liezen, Politische Expositur Gröbming, einlangen.

Bitte beachten Sie, dass Sie sich in der mündlichen Verhandlung nachträgliche Einwendungen nicht vorbehalten können (§ 42 AVG 1991). Wenn Sie keine Einwände erheben, erlangen Sie im Verfahren keine Parteistellung.

Sie können sich in diesem Verfahren auch vertreten lassen. Ihr **Vertreter** muss dazu von Ihnen **bevollmächtigt** werden.

Das ist nicht erforderlich bei:

- Rechtsanwälten und Notaren,
- amtsbekannten Familienmitgliedern oder Mitarbeitern.

Bitte bringen Sie Ihre Kundmachung als Nachweis mit.

In die Projektunterlagen kann bis zum Tag vor der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Liezen, Politische Expositur Gröbming, Einsicht genommen werden (Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.30 Uhr).

Diese Kundmachung wurde auch an der Amtstafel der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Liezen, Politische Expositur Gröbming, veröffentlicht.

www.pe.groebming.steiermark.at

Mit freundlichen Grüßen

Der Bezirkshauptmann i.V.

Johann Pernthaller

(elektronisch gefertigt)